

Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus - Cottbuser Baumschutzsatzung (CBSchS) -

Auf Grund der §§ 24 und 54 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) vom 26.05.2004 (GVBl. I S.350) in der derzeit geltenden Fassung, des § 68 BbgNatSchG in Verbindung mit § 65 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2543), des § 73 BbgNatSchG in Verbindung mit § 69 BNatSchG, der §§ 29 Abs. 2 und 67 BNatSchG und der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung amfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne nach § 30 BauGB im Gebiet der Stadt Cottbus.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Gehölzen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
 - a) von Lebensstätten und Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten nach §§ 37 und 39 des BNatSchG,
 - b) von Alleen nach § 31 BbgNatSchG in Verbindung mit § 29 Abs. 3 BNatSchG, Streuobstbeständen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 BbgNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG und **von besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG.**
 - c) von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 1 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler).
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
 - b) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,
 - c) Bäume auf Produktionsflächen in Baumschulen und Gärtnereien,
 - d) abgestorbene Bäume.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Folgende Bäume werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
- a) Laubbäume (z.B. Eiche, Linde, Ahorn, Ulme, Birke, Weide, Robinie) mit einem Stammumfang ab **60 cm** - mit Ausnahme von Pappeln,
 - b) Ginkgo, **Eibe**, **Esskastanie** und **Walnuss** mit einem Stammumfang ab 60 cm,
 - c) Obstbäume und Gemeine Kiefer mit einem Stammumfang ab 100 cm,
 - d) Bäume mit einem Stammumfang ab 12-14 cm, wenn sie als Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung und der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2003 (Amtsbl. Nr. 10/2003) gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau so wesentlich zu verändern, dass der Baum sein charakteristisches Aussehen verliert.
- (2) Verboten sind im Übrigen nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich geschützter Bäume, die zu einer Schädigung oder zum Absterben führen können. Dabei umfasst der Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich einer Fläche von 1,50 m nach allen Seiten, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich einer Fläche von 4,50 m nach allen Seiten.

In diesem Sinne sind insbesondere folgende Maßnahmen und Handlungen verboten:

- a) die Befestigung der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) das Verdichten der Bodenoberfläche des unbefestigten Wurzelbereiches, z.B. durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen - sofern die Fläche nicht als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen ist -, durch Baustelleneinrichtungen, durch Lagerung von Baumaterialien und Erden,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - d) das Lagern, das Ausschütten oder das Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern,
 - e) das Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - f) das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden),
 - g) das Anlegen und Betreiben von Feuerstellen.
- (3) Nicht unter das Verbot nach Absatz 1 fallen fachgerechte Baumpflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefährdung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (z. B. Foto). Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder Baumteile müssen zum Beweis mindestens 10 Werktage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitgehalten werden.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer haben die auf ihrem Grundstück stehenden und nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen. Die Stadt Cottbus kann die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei beraten und unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist und überwiegende Gründe des Gemeinwohls am Erhalt des Baumes bestehen.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 Absatz 1-2 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen sind vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten bei der Stadt Cottbus schriftlich mit Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag ist die Art, der Standort und der Stammumfang (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) zu benennen.
- (3) Wird eine Baugenehmigung beantragt, mit deren Antragsgegenstand verbotene Handlungen nach § 4 dieser Satzung einhergehen, so ist gleichzeitig ein Antrag auf Befreiung nach dieser Satzung zu stellen. Gleiches gilt für Bauvorhaben im Rahmen von Bauanzeigeverfahren. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, der den geschützten Baumbestand des gesamten Baugrundstückes umfasst, auf dem der Grundriss des geplanten Baukörpers, Lage und Verlauf von Versorgungseinrichtungen, Zufahrten und Stellplätze enthalten sind. Die geschützten Bäume sind mit Stammumfang und Kronendurchmesser darzustellen.
- (4) Die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung wird schriftlich erteilt.
- (5) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Ersatzpflanzung und Ersatzzahlungen

- (1) Wird eine Befreiung nach § 6 dieser Satzung erteilt, soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung nach dem Wert des geschützten Baumes unter Berücksichtigung der Ziele des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes beauftragt werden.
- (2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung wird nach dem Stammumfang des geschützten Baumes ermittelt. Beträgt der Stammumfang bis 100 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden), sind als Ersatz zwei Bäume mit einem Stammumfang von 12-14 cm in Baumschulqualität zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist je weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Stammumfang von 12-14 cm in Baumschulqualität zu pflanzen. Zustand, Alter, Bedeutung am Standort und Funktionserfüllung des geschützten Baumes können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtung führen.
Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang anerkannt werden, die dem Wert der geforderten Ersatzpflanzung entspricht.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück der beseitigten Bäume durchzuführen und zu erhalten. Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung soll innerhalb eines Jahres nach der Durchführung der genehmigten Maßnahme vorgenommen werden. Die Stadt Cottbus kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die gepflanzten Bäume nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Sind die gepflanzten Bäume im maßgeblichen Zeitraum nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert einer ersatzweise durchzuführenden Pflanzung derselben Art, zuzüglich der ersparten Pflanz- und Pflegekosten.
- (7) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Cottbus zu leisten. Die Ersatzzahlungen sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet zu verwenden.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne Befreiung nach § 6 dieser Satzung einen geschützten Baum beseitigt oder zerstört, so ist er zu einem Ersatz nach § 7 dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne Befreiung nach § 6 dieser Satzung einen geschützten Baum geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zu einer Ersatzzahlung nach § 7 dieser Satzung verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört, beschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist der Eigentümer zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Cottbus die Abtretung seines Ersatzanspruches gegen den Dritten erklärt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 die Gefahrenstelle nicht dokumentiert oder die getroffenen Maßnahmen nicht der Stadt Cottbus rechtzeitig anzeigt
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 den gefälltten Baum oder Baumteile zum Beweis nicht mindestens 10 Werktage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den